

Bebauungsplan Nr. 157 „Teilbereich II Wohnquartier Hexenweg / Wildbahn“ – Satzungsbeschluss

Zusammenfassung der Anregungen und Hinweise aus der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Inhalt

1. Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	2
2. Anregungen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB	9

1. Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB				
<p><u>Vorbemerkung:</u> Am 30.03.2023 hat der Ausschuss für Planen und Bauen der Stadt Coesfeld die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Die öffentliche Auslegung wurde im Amtsblatt Nr. 6 der Stadt Coesfeld am 28.04.2023 öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Auslegung der Planunterlagen erfolgte im Zeitraum vom 08.05.2023 bis einschließlich zum 07.06.2023.</p> <p>In diesem Rahmen wurden folgende Hinweise, Anregungen oder Bedenken (s. Anlage 5) geäußert.</p> <p>Die von der Bürger:innen vorgebrachten Anregungen sind im Folgenden, geordnet nach Themen, zusammengefasst.</p>				
Nr.	Stellungnahme	Inhalt der Anregung	Abwägung	Beschlussvorschlag
1.1	ST Nr. 1.1	In den ausgelegten Unterlagen (Anlage 2 Entwurf Textbebauungsplan und Anlage 3 Entwurf Begründung) ist die Abbildung des verkleinerten Geltungsbereichs wie folgt beschriftet „Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 157 Teilbereich II Wohnquartier Wahrkamp/Hexenweg“. Der Bezug Hexenweg/Wildbahn fehle hier.	Die Beschriftung der Abbildungen in den Anlagen 2 und 3 der Auslegungsunterlagen ist fehlerhaft.	Beschlussvorschlag 1.1.1 Der Anregung wird gefolgt. Die Beschriftung der Abbildungen wird im Rahmen einer redaktionellen Änderung geändert/entfernt.
1.2	ST Nr. 1.1	Verweis auf das hydrogeologische Gutachten aus 2015: „Dementsprechend sind in der ordnungsbehördlichen Verordnung zum Wasserschutzgebiet Coesfeld der Bezirksregierung Münster in der Zone II die Errichtung baulicher Anlagen sowie von Baustellen		Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Eine Beschlussfassung erübrigt sich.

		<p>und Baustofflagern verboten.</p> <p>Im Einzelnen stellt eine Baumaßnahme in der Schutzzone II auf einem unverbauten Grundstück im Zustrom der Fassungsanlage eine Einschränkung des Grundwasserschutzes dar.“</p>		
1.3	ST Nr. 1.1	<p>Verweis auf das Schreiben von Herrn Richter der Stadt Coesfeld vom 22.08.2017: Hier wurde die Unbebaubarkeit des Flurstückes 820 dargelegt. Der bereits initiierte Kauf dieses Flurstückes wurde seitens des/der Einwänders:in nicht umgesetzt, da der Erhalt des auf dem Flurstück 820 befindlichen Gartenhauses untersagt wurde. Aufgrund dieses Schreibens seien nachweislich finanzielle Nachteile und Unannehmlichkeiten entstanden, die für den Fall, dass der Bebauungsplan für das Wohnquartier Hexenweg/Wildbahn in der früheren Fassung (siehe Bebauungsplan) doch bestehen bliebe, und somit das Gartenhaus doch hätte instandgehalten werden dürfen, seitens des/der Einwänders:in mit den zur Verfügung stehenden Mitteln verfolgt wird.</p>	<p>Die Zulässigkeitsfrage der Rechtmäßigkeit des Gartenhauses steht in keinem Zusammenhang mit dem hier geführten Bauleitplanverfahren für die Festsetzung von max. zulässigen Wohneinheiten.</p> <p>Im Rahmen des Prüfung nach § 34 oder 35 BauGB wurde in der Vergangenheit und wird in Zukunft die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Bauvorhaben geprüft, wenn eine Befreiung vom Bauverbot in Wasserschutzzone II mit ihrer Wasserschutzgebietsverordnung Coesfeld (WSG-VO) erteilt wird.</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Eine Beschlussfassung erübrigt sich.</p>

1.4	ST Nr. 1.2 ST Nr. 1.3	<p>Der Bebauungsplan sei formell fehlerhaft, da er nicht im beschleunigten Verfahren nach den §§13a, 13 b BauGB hätte beschlossen werden dürfen. Ausgeschlossen sei die Durchführung eines beschleunigten Verfahrens nach § 13a Abs.1 S. 5 BauGB dann, wenn Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB genannten Schutzgüter bestünde. Hier sei dies im Hinblick auf den angrenzenden Stadtwald der Fall. Zudem scheide eine Anwendbarkeit dann aus, wenn ein ursprünglicher einheitlicher Planbereich "künstlich" in 2 Planbereiche aufgeteilt wird, die dann die Voraussetzungen der §§ 13a, 13b BauGB erfüllen sollen. Dies sei als Umgehungstatbestand zu bewerten.</p>	<p>Es wird zunächst klargestellt, dass es sich vorliegend um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB handelt. § 13b BauGB ist nicht Grundlage der Planung. Die Voraussetzungen der Planotypen nach §§ 13a und 13b schließen sich gegenseitig aus. Es gibt auch keine (beabsichtigte) Aufteilung einer einheitlichen Planung in zwei Pläne. Die Stadt beabsichtigt eine weitere Planung an dieser Stelle derzeit nicht. Auf welche Anhaltspunkte die Stellungnahme insoweit gestützt wird, ist nicht ersichtlich. Der Plan überplant als einfacher Bebauungsplan lediglich eine Bestandssituation und enthält lediglich Festsetzungen zur Bauweise und zur Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden. Im Übrigen gilt § 34 BauGB für die planungsrechtliche Beurteilung von Bauvorhaben. Dass durch die Festsetzung zur Bauweise und einer Wohnungsklausel in einer Bestandsbebauung der Stadtwald in irgendeiner Weise betroffen sein kann, ist auszuschließen. Dafür wird in der Stellungnahme auch substantiell nichts vorgetragen.</p>	<p>Beschlussvorschlag 1.4.1</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt</p> <p>Die Voraussetzungen des § 13a BauGB liegen unzweifelhaft vor.</p>
1.5	ST Nr. 1.2 ST Nr. 1.3	<p>Die Bekanntmachung der vorgenannten Bauleitplanung sei verfahrensfehlerhaft. § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB verpflichte die Gemeinden, die in den vorhandenen Stellungnahmen und Unterlagen behandelten Umweltthemen nach Themenblöcken zusammenzufassen</p>	<p>Die Stellungnahme verkennt insoweit die anzuwendenden Vorschriften. Gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 BauGB entsprechend. Gem. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird in der Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 BauGB von der Angabe, welche Arten</p>	<p>Beschlussvorschlag 1.5.1</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt</p> <p>Es liegt kein Verfahrensfehler vor.</p>

		<p>und diese in der Auslegungsbekanntmachung schlagwortartig zu charakterisieren. Das Bekanntmachungserfordernis erstrecke sich auch auf solche Arten verfügbarer Umweltinformationen, die in Stellungnahmen enthalten sind, die die Gemeinde für unwesentlich hält und deshalb nicht auszulegen beabsichtigt (vergleiche Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 18.07.2013 zum Az. 4 CN 3.12-zitiert nach Juris).</p>	<p>umweltbezogener Informationen vorliegen, abgesehen. Im Übrigen hat die Festsetzung der Bauweise und einer Wohnungsklausel – so auch hier – keinen Umweltbezug.</p>	
1.6	<p>ST Nr. 1.2 ST Nr. 1.3</p>	<p>Dem Bebauungsplan fehle die Erforderlichkeit gemäß § 1 Abs. 3 S. 1 BauGB. Gegen dieses Gebot verstieße ein Bebauungsplan, der aus tatsächlichen oder Rechtsgründen der Vollzugsfähigkeit entbehrt und folglich seinen gestalterischen Auftrag verfehlt. Daher sei ein Bebauungsplan unwirksam, dessen Verwirklichung im Zeitpunkt seines Inkrafttretens dauerhafte Hindernisse tatsächlicher oder rechtlicher Art entgegenstehen würden. Dem Plan fehle die Erforderlichkeit, da sich der gesamte Planbereich innerhalb eines Wasserschutzgebietes befindet, der eine Bebaubarkeit ausschließt.</p>	<p>Dieser Punkt der Stellungnahme überrascht, da sich die Stellungnahme in ihrem Kern nicht gegen den Plan an sich, sondern gegen die unterbliebene Einbeziehung des eigenen Grundstücks in das Plangebiet richtet. Wäre die Planaufstellung nicht gerechtfertigt, könnte auch das Grundstück des Stellungnehmenden nicht in den Plan einbezogen werden. Unabhängig davon trifft der Einwand der fehlenden Vollzugsfähigkeit des Plans auch nicht zu. Ein Bebauungsplan ist nicht vollzugsfähig, wenn bereits zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses feststeht, dass derzeit und auf unabsehbare Zeit eine Umsetzung des Plans aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen ausgeschlossen ist. Dem Vollzug des Plans stet kein nachhaltiges Rechtshindernis entgegen. Das Plangebiet liegt in der Wasserschutzzone II der</p>	<p>Beschlussvorschlag 1.6.1 Der Anregung wird nicht gefolgt Der Plan unterliegt keinen Bedenken hinsichtlich seiner Vollzugsfähigkeit.</p>

			<p>Wasserschutzgebietsverordnung Coesfeld (WSG-VO), die grundsätzlich ein Bauverbot enthält. Dieses Bauverbot ist für die Bestandsbauten bereits in der Vergangenheit durch ausdrückliche oder stillschweigende und nach § 10 WSG-VO auch zulässige Befreiungen überwunden worden. Ein Teil der Bestandsbebauung ist ohne wasserrechtliche Restriktionen vor Inkrafttreten der WSG-VO genehmigt (und errichtet) worden. Es ist deshalb nicht von vornherein auszuschließen, dass Befreiungen für Wohnbauvorhaben im Rahmen der Bauleitplanung und im Übrigen nach § 34 BauGB auch künftig von den Bauverboten der WSG-VO befreit werden. Das ist indes keine Frage des Bebauungsplans, sondern der einzelnen Baugenehmigungsverfahren, für die der Bebauungsplan lediglich die Bauweise und die Höchstzahl der Wohnungen vorgibt. Alles Weitere richtet sich wie bisher nach § 34 Abs. 1 BauGB bzw. nach den anderen einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften. Nichts anders gilt insoweit für das Grundstück des Stellungnehmenden. Auch dieses Grundstück kann – mit oder ohne B-Plan – nur mit Hilfe einer Befreiung vom Bauverbot des WSG-VO bebaut werden.</p>	
1.7	ST Nr. 1.2 ST Nr. 1.3	Der Bebauungsplan verstieße gegen § 1 Abs. 4 BauGB, wonach Bebauungspläne den Zielen der Raumordnung anzupassen sind. Gemäß der Begriffsbestimmung des	Das Plangebiet mit den Grundstücken, die zum Hexenweg ausgerichtet sind, liegt in einem Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB), während das zur Straße Wildbahn ausgerichtete Grundstück Wildbahn 35	<p>Beschlussvorschlag 1.7.1</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Regionalplan steht dem B-Plan nicht entgegen.</p>

		<p>§ 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG seien Ziele der Raumordnung verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Landes- oder Regionalplanung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes. Einer weiteren Abwägung auf einer nachgeordneten Planungsstufe seien Ziele der Raumordnung nicht zugänglich. Dem für die Festlegung eines Ziels charakteristischen Erfordernis einer abschließenden Abwägung sei genügt, wenn die auf der landesplanerischen Ebene getroffene Planaussage keiner Ergänzung mehr bedarf. Danach sei nach dem derzeitigen Regionalplan eine Ausweisung des hier betroffenen räumlichen Planbereiches nicht vorgesehen.</p>	<p>dem grundsätzlich einer baulichen Entwicklung nicht zugänglichen Freiraum zuzurechnen ist. Der Regionalplan steht deshalb dem B-Plan nicht entgegen, würde aber der Einbeziehung des Grundstücks Wildbahn 35 möglicherweise entgegenstehen.</p>	
1.8	ST Nr. 1.2 ST Nr. 1.3	<p>Der Bebauungsplan beruhe auf beachtlichen Fehlern bei der nach § 1 Abs. 7 BauGB gebotenen Abwägung. Die verfahrensrechtlichen Anforderungen an den Abwägungsvorgang ergeben sich aus § 2 Abs. 3 BauGB, wonach bei der Aufstellung der Bauleitpläne die</p>	<p>Die Festsetzung zur Bauweise und die Festsetzung einer Wohnungsklausel in einem einfachen Bebauungsplan nach § 30 Abs. 3 BauGB werfen Fragen zum Verkehrslärm nicht auf; das gilt in besonderem Maße, wenn mit der Stellungnahme die Einbeziehung eines Grundstücks in das Plangebiet gefordert wird. Die Bebaubarkeit des Grundstücks</p>	<p>Beschlussvorschlag 1.8.1 Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Plan unterliegt keinen Bedenken hinsichtlich einer Fehlerhaftigkeit bei der nach § 1 Abs. 7 BauGB gebotenen Abwägung.</p>

		<p>Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind (Abwägungsmaterial), ermittelt und bewertet werden müssen. Diese Anforderungen decke sich nicht mit denen, die die Rechtsprechung bezogen auf die Zusammenstellung des Abwägungsmaterials aus dem Abwägungsgebot des § 1 Abs. 7 BauGB entwickelt hat. Das Abwägungsgebot des § 1 Abs. 7 BauGB, nachdem bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen seien, stelle zudem inhaltliche Anforderungen an den Abwägungsvorgang und an das Abwägungsergebnis. Das Abwägungsgebot sei danach verletzt, wenn eine sachgerechte Abwägung überhaupt nicht stattfinde, wenn in die Abwägung Belange nicht eingestellt würden, die nach Lage der Dinge hätten eingestellt werden müssen, wenn die Bedeutung der betroffenen Belange verkannt oder wenn der Ausgleich zwischen den von der Planung berührten Belangen in einer Weise vorgenommen würde, die zur objektiven Gewichtung einzelner Belange außer Verhältnis steht. Innerhalb des so gezogenen Rahmens sei dem</p>	<p>Wildbahn 35 hängt im Übrigen nicht vom B-Plan ab. Ist das Grundstück nach §§ 34, 35 Abs. 2 BauGB bebaubar, bleibt es vielmehr von den Restriktionen des B-Plans befreit. Der Plan verfolgt nicht das Ziel, bisher unbebaubare Grundstücke zu bebaubaren Grundstücken zu machen.</p>	
--	--	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

		<p>Abwägungserfordernis genügt, wenn sich die zur Planung berufene Gemeinde im Widerstreit verschiedener Belange für die Bevorzugung des eigenen und damit notwendigerweise für die Zurückstellung des anderen Belanges entscheide.</p> <p>Durch die fehlende Einbeziehung des Vorhabengrundstückes in die Bauleitplanung fehle dem Grundstück meines Mandanten die nach dem Bebauungsplan mögliche Bebaubarkeit. Vorstehendes sei im Zusammenhang mit der Bauleitplanung unberücksichtigt geblieben. Ferner fehle die Ermittlung der Lärmbeeinträchtigung und hierbei insbesondere die Ermittlung des Verkehrslärms.</p>		
--	--	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--	--

2. Anregungen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Vorbemerkung: Am 30.03.2023 hat der Rat der Stadt Coesfeld die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen. Die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange erfolgte mit Schreiben vom 08.05.2023 mit Fristsetzung vom 08.05.2023 bis einschließlich 07.06.2023.

Im Rahmen der Beteiligung wurden folgende Hinweise, Anregungen oder Bedenken (s. Anlage 6.1) geäußert

Nr.	Stellungnahme	Inhalt der Anregung	Abwägung	Beschlussvorschlag
2.1	ST 2.1 Kreis Coesfeld (Schreiben vom 05.06.2023)	Unter „C Rechtsgrundlagen“ zur Begründung fehle die Bezugnahme auf die Wasserschutzgebietsverordnung Coesfeld vom 29.09.1982 in der Fassung der		Beschlussvorschlag 2.1.1 Der Anregung wird gefolgt. In der Begründung wird unter „C Rechtsgrundlagen“ im Rahmen einer redaktionellen Änderung

		Änderungsverordnung vom 12.10.2005.		die Wasserschutz- gebietsverordnung Coesfeld vom 29.09.1982 in der Fassung der Änderungsverordnung vom 12.10.2005 ergänzt.
2.2	ST 2.1 Kreis Coesfeld (Schreiben vom 05.06.2023)	Die Ausführungen auf Seite 2 der Begründung zum Bebauungsplan würden den Eindruck vermitteln, dass ein Verfahren auf Befreiung von den Verbotstatbeständen ein „Regelverfahren“ darstelle, mit jeweils positivem Ausgang für den Antragsteller. Es muss in der Begründung wesentlich differenzierter unterschieden werden zwischen Verfahren auf Änderungen in der vorhandenen baulichen Substanz und echten, neuen baulichen Anlagen wie z. B. Neubauwohnungen (siehe zu § 5 Ziffer Ib der WSG-VO) auf bislang unbebauten Grundstücken. Für letztere werden die Anforderungen zum Schutz der Trinkwassergewinnung wesentlich restriktiver zu beurteilen sein, wie sie im Übrigen auch vergleichsweise für die an den Bebauungsplan angrenzenden Grundstücksflächen östlich der Wildbahn anzunehmen sind.		Beschlussvorschlag 2.2.1 Der Anregung wird gefolgt. Der Anregung wird gefolgt. Die entsprechenden Textpassagen werden auf Seite 2 in der Begründung im Rahmen einer redaktionellen Änderung ergänzt.

<p>2.3</p>	<p>ST 2.1 Kreis Coesfeld (Schreiben vom 05.06.2023)</p>	<p>Wegen der diversen geführten Vorgespräche zwischen Stadt, Bezirksregierung Münster und Kreis Coesfeld allgemeiner und konkreter Art zu Bauvorhaben im Wasserschutzgebiet Coesfelder Berg (wie z. B. Kindertagesstätte Haus Hall) auf Vereinbarkeit mit den Belangen des Wasserschutzgebietes wird um Einbindung der Bezirksregierung als Träger öffentlicher Belange gebeten.</p>		<p>Beschlussvorschlag 2.3.1 Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die Bezirksregierung Münster wird bereits als Träger öffentlicher Belange beteiligt.</p>
<p>2.4</p>	<p>ST 2.2 Abwasserwerk der Stadt Coesfeld (Schreiben vom 06.06.2023)</p>	<p>In den textlichen Festsetzungen sind folgende Hinweise zu ergänzen: Überflutungsschutz <i>„Starkregenereignisse können durch das öffentliche Entwässerungsnetz nicht immer vollständig aufgenommen werden, sodass es zur Überflutung von Straßen, Gelände und Gebäuden kommen kann. Hiergegen muss sich die/der Grundstückseigentümer: in bzw. Nutzer:in gem. DIN 1986 Teil 100 durch sinnvolle Kombinationen von Maßnahmen, die von der individuellen Lage und Gestaltung der baulichen Lage abhängig sind, schützen.“</i> Rückstausicherung</p>		<p>Beschlussvorschlag 2.4.1 Der Anregung wird gefolgt. Die Hinweise zu Überflutungsschutz und Rückstausicherung werden im Rahmen einer redaktionellen Änderung in den Festsetzungen unter C Hinweise aufgenommen.</p>

		<p><i>„Gemäß der Entwässerungssatzung der Stadt Coesfeld hat sich jede:r Eigentümer:in wirkungsvoll und dauerhaft gegen schädliche Folgen von Rückstau aus dem Kanalnetz durch Einbau von Rückstausicherungen zu schützen.“</i></p>		
2.5	<p>ST 2.3 Fachbereich 70 Bauen und Umwelt (Schreiben vom 19.06.2023)</p>	<p>Aus Klimaschutzsicht seien Neubauten grundsätzlich kritisch zu sehen. Eine kompaktere Bauweise habe durch eine höhere Geschosszahl und Mehrparteienwohneinheiten einen kleineren Flächenverbrauch und sei somit klimaschonender als Einfamilienhäuser.</p>	<p>Da hier ein Bestandsgebiet überplant wird, wurden die Eigentümer:innen frühzeitig in den Prozess miteinbezogen. Von der Mehrheit der Eigentümer:innen wurde die Forderung gestellt, restriktiv vorzugehen und den Gebietscharakter des Wohngebiets zu erhalten. Die für dies Bebauungsplan städtebaulichen und umweltbezogenen Zielsetzungen im Einzelnen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung der vorhandenen Bau- und Nutzungsstruktur (Sicherung des Gebietscharakters für Ein- und Zweifamilienhäuser in Einzelhausbauweise), - eine nur geringe Nachverdichtung der Grundstücke, - Erhaltung des besonders schützenswerten 	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Eine Beschlussfassung erübrigt sich.</p>

			<p>Baumbestands entlang der Wildbahn als prägendes Element des Orts- und Landschaftsbildes sowie</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung der städtebaulich bedeutsamen Frei- und Grünraumfunktionen im Bereich zur Wildbahn (Übergang in den Außenbereich). <p>Ein klimafreundlicher Ansatz ist bei der Planung nicht unberücksichtigt geblieben.</p>	
2.6	<p>ST 2.3 Fachbereich 70 Bauen und Umwelt</p>	<p>Aus Sicht des Umwelt- und des Klimaschutzes, sowie der Klimaanpassung sei es sinnvoll klimarelevante Bestimmungen verpflichtend festzuhalten (z.B. Verwendung klimafreundlicher Materialien, Unzulässigkeit von Kiesgärten, Passivhausstandard,...)</p>	<p>Der Leitfaden „Klimagerechte Bauleitplanung“ soll durch den Rat der Stadt Coesfeld bis Ende des Jahres 2024 beschlossen werden. Der Leitfaden findet bei allen ab Zeitpunkt des Beschlusses begonnenen Bauleitplanverfahren Anwendung. Anhand einer Checkliste wird spätestens zur Offenlage die Einhaltung der Vorgaben durch den/die Sachbearbeiter:in geprüft und das Prüfergebnis der Vorlage zur Freigabe der Offenlage als Anlage beigefügt.</p>	<p>Beschlussvorschlag 2.6.1 Die Anregung wird nicht gefolgt.</p>
2.7	<p>ST 2.3 Fachbereich 70 Bauen und Umwelt</p>	<p>Das integrierte Klimaschutz- und Klimaanpassungskonzept, das als strategische Grundlage für die Energie- und Klimapolitik der</p>	.	<p>Beschlussvorschlag 2.7.1 Der Anregung wird gefolgt.</p>

		<p>Stadt Coesfeld fungiert, sollte in der Begründung thematisiert werden.</p>		<p>Das integrierte Klimaschutz- und Klimaanpassungskonzept wird unter Kapitel 7 im Rahmen einer redaktionellen Änderung ergänzt.</p>
--	--	-------------------------------------------------------------------------------	--	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Von den folgenden Behörden und Trägern öffentlicher Belange wurden im Rahmen der erneuten Beteiligung gem. § 4a Abs. 3 i. V. m. § 4 (2) BauGB Stellungnahmen abgegeben, die keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken zur Aufstellung des Bebauungsplans enthalten (s. Anlage 7):

- Amprion GmbH, Schreiben vom 09.05.2023
- Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, Schreiben vom 22.05.2023
- Bezirksregierung Münster, Dezernat 54, Schreiben vom 12.05.2023
- Emergy Führungs- und Servicegesellschaft mbH, Schreiben vom 30.05.2023
- Evonik Operations GmbH, Schreiben vom 17.05.2023
- Handwerkskammer Münster, Schreiben vom 23.05.2023
- IHK Nord Westfalen, Schreiben vom 17.05.2023
- Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, Schreiben vom 07.06.2023
- Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Schreiben vom 05.06.2023
- LWL – Archäologie für Westfalen, Schreiben vom 17.05.2023
- PLEdoc GmbH, Schreiben vom 10.05.2023
- Stadt Coesfeld, Fachbereich 30 Verkehr
- Vodafone, Schreiben vom 25.05.2023